

nische Produktionsmittel mit der Zentralstelle für Preise Karl-Marx-Stadt beim VEB Kombinat für landtechnische Instandhaltung⁴;

— alle übrigen Produktionsmittel (außer Ersatzteile) und für Produktionshilfsmittel sowie bei Preisen für Transportleistungen gegenüber der Landwirtschaft mit der Zentralstelle für Preise der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in Berlin⁵.

(3) Soweit zwischen dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium für Außenhandel keine anderen Vereinbarungen getroffen würden, ist bei Erzeugnissen, die exportiert werden, eine Abstimmung mit dem zuständigen Außenhandelsbetrieb auch dann vorzunehmen, wenn dieser nicht Hauptabnehmer ist. Für Tarife und Preise des Verkehrswesens entfällt diese Abstimmung.

(4) Zur Abstimmung der präzisierten Preisvorgaben sind den Abstimmungspartnern nur die gegenüber der vorangegangenen Abstimmung veränderten Angaben zu übermitteln.

(5) Zur Abstimmung der Preisvorschläge für Erzeugnisse, für die keine Preisvorgaben bestätigt werden, sind den Abstimmungspartnern folgende Angaben zu übermitteln:

- Erzeugnisbeschreibung (ggf. sind Muster, Prospekte, Zeichnungen u. a. beizufügen);
- Darstellung der Gebrauchseigenschaften;
- vom Betrieb vorgelegter Vergleich der Gebrauchseigenschaften⁶;
- Preis des Vergleichserzeugnisses⁶ (bei Konsumgütern: Industrieabgabepreis und Einzelhandelsverkaufspreis);
- Preisvorschlag (bei Konsumgütern: Industrieabgabepreis und Einzelhandelsverkaufspreis).

(6) Eine Abstimmung des Preisvorschlages ist nicht erforderlich, wenn er mit der endgültig bestätigten Preisvorgabe übereinstimmt und die in der Aufgabenstellung festgelegten Gebrauchseigenschaften eingehalten werden. Enthält der Preisvorschlag Änderungen gegenüber der endgültig bestätigten Preisvorgabe, so sind nur diese Änderungen abzustimmen. Weiterhin ist keine Abstimmung des Preisvorschlages erforderlich, wenn die Angaben gemäß Abs. 5 bereits den Wirtschaftsverträgen mit den Hauptabnehmern zugrunde liegen.

(7) Die Abstimmungspartner haben ihre Stellungnahme zu den ihnen zur Abstimmung übermittelten präzisierten Preisvorgaben bzw. Preisvorschlägen spätestens 2 Wochen nach Eingang der Unterlagen abzugeben. Erfolgt in dieser Frist keine Stellungnahme, gilt dies als Zustimmung. Wird bei der Abstimmung der präzisierten Preisvorgaben keine Übereinstimmung erzielt, kann der Hauptabnehmer nach § 19 der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie⁷ Einspruch beim Produktionsbetrieb einlegen.

§ 5

Abstimmung der Preisvorschläge für importierte Erzeugnisse

(1) Der Außenhandelsbetrieb hat die auszuarbeitenden Preisvorschläge für importierte Erzeugnisse vor Einreichung des Preisantrages mit den Hauptabnehmern abzustimmen. Hauptabnehmer sind die Betriebe und Kombinate (einschließlich Großhandelsbetriebe), die im Jahr des Erstimportes den überwiegenden Teil des Importes abnehmen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1.

(2) Für importierte Produktionsmittel, die an die Landwirtschaft geliefert werden, gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2.

(3) Die zur Abstimmung zu übermittelnden Angaben und die Abstimmungsfrist ergeben sich aus den Bestimmungen des § 4 Absätze 5 und 7.

(4) Das zuständige Preiskoordinierungsorgan für Importe⁸ hat bei importierten Produktionsmitteln und hochwertigen technischen Konsumgütern den Preisvorschlag des Außenhandelsbetriebes mit dem für vergleichbare Erzeugnisse der Inlandsproduktion zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie⁸ auf der Grundlage der Angaben gemäß § 4 Abs. 5 abzustimmen. Für andere Konsumgüter kann die Abstimmung zwischen den Preiskoordinierungsorganen vereinbart werden. Das Preiskoordinierungsorgan der Industrie hat seine Stellungnahme spätestens 3 Wochen nach Eingang der Abstimmungsunterlagen abzugeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, so gilt dies als Zustimmung.

(5) Wird zwischen den Abstimmungspartnern bzw. deren übergeordneten Organen keine Einigung über die anzuwendende Preisbildungsmethode (Übernahme bestehender Industriepreise, Relations- oder Aufwandspreis) erzielt, so ist der Preisantrag mit den Stellungnahmen der Abstimmungspartner durch das Ministerium für Außenhandel dem Amt für Preise zur Entscheidung über die anzuwendende Preisbildungsmethode vorzulegen.

(6) Die gemäß Abs. 4 durchzuführende Abstimmung entfällt für folgende zu importierende Produktionsmittel:

- Anlagen,
 - komplette Bauvorhaben,
 - Erzeugnisse für einmalige Versuchszwecke,
 - Probemengen und -muster,
 - Erzeugnisse für Exportkomplettierung
- sowie für den Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse.

§ 6

Aufgaben der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe

(1) Für die von den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen wahrzunehmenden Aufgaben bei der Prüfung und Festsetzung der Kosten- und Preisvorgaben, Industriepreise, Teilpreisenormative, überbetrieblichen Kalkulationsnormative sowie betrieblichen Zuschlagsätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten gilt der Beschluß des Ministerrates vom 10. Juni 1976 über die Bildung der Industriepreise zur Durchführung des Beschlusses zur Leistungsbewertung der Betriebe und Kombinate (GBl. I Nr. 24 S. 317).

(2) Für die von den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen wahrzunehmenden Aufgaben bei der Prüfung und Festsetzung der Verbraucherpreise gilt der Beschluß des Ministerrates vom 17. November 1971 über die Bestätigung der Verbraucherpreise für Konsumgüter nach staatlichen Nomenklaturen und zur Erhöhung der Verantwortung des Amtes für Preise (GBl. II Nr. 77 S. 674).

(3) Zur Beschleunigung der zentralen Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben und Industriepreise für Produktionsmittel haben die Leiter der zuständigen Außenstellen des Amtes für Preise diese Bestätigung vorzunehmen, soweit der Leiter des Amtes für Preise dafür zuständig ist. Voraussetzung ist, daß zwischen dem Leiter der Außenstelle des Amtes für Preise und dem Leiter des Preiskoordinierungsorgans der Industrie Übereinstimmung hinsichtlich der Höhe der Kosten- und Preisvorgaben bzw. Industriepreise erzielt wird.

§ 7

Spezielle Bestimmungen

Die Leiter der zuständigen Staatsorgane bzw. Preiskoordinierungsorgane sind berechtigt, zur weiteren Vereinfachung

⁸ Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

⁴ 90 Karl-Marx-Stadt, Parkstraße 29

⁵ 1058 Berlin, Schönhauser Allee 167 c

⁶ entfällt bei Nichtvergleichbarkeit

⁷ Z. Z. gilt die Anordnung vom 10. Juni 1976 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 24 S. 321).